

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main



# Stalking: Vom Phänomen zur vernetzten Opferhilfe – 10 Jahre § 238 StGB

26. April 2017, Mainz

## *10 Jahre § 238 StGB: Entstehungsgeschichte und aktuelle Entwicklung*

*Torsten Kunze*

*Leitender Oberstaatsanwalt, ständiger Vertreter  
des Generalstaatsanwalts Frankfurt am Main*

§ 238 - Nachstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
  - a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder
  - b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder
4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

# § 238 StGB - Nachstellen

eingefügt am 31. März 2007  
durch das

*Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher  
Nachstellungen*

*(40. Strafrechtsänderungsgesetz)  
vom 22. März 2007 (BGBl. I 354)*

## Warum?

# 1. Hintergründe

„... das systematisch-zielgerichtete Belästigen, Bedrohen und Verfolgen von Personen als *neues Phänomen mit erheblichen Beeinträchtigungen* für das Opfer und damit strafrechtlicher Bedeutung erkannt. ...“

„... Die rechtliche Vernachlässigung des Interesses, *in Frieden gelassen zu werden*, kann nur durch Einführung einer Strafvorschrift wie § 238 StGB behoben werden. ...“

„... Verbesserung des *Opferschutzes* ...“

# Unzureichender Schutz von Stalking-Opfern in Deutschland

- } Strafrechtlicher Schutz durch StGB und Gewaltschutzgesetz war nicht ausreichend.
- } Polizei und Staatsanwaltschaften mussten im Extremfall zuwarten, bis es zur Eskalation kommt.
- } Opfer fühlen sich vielfach hilflos.

## Damalige Situation Strafgesetzbuch

- } Einzelne Stalking-Handlungen konnten zwar Straftatbestände (z.B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Bedrohung, Nötigung, Körperverletzung) erfüllen. Der **Gesamtunwert**, der durch ständige Wiederholungen entsteht, wurde jedoch nicht erfasst.
- } Kausale körperliche Beeinträchtigungen des Opfers sind **schwer nachweisbar**.
- } Drohende **Fristversäumung** bei reinen Antragsdelikten.
- } Viele Tathandlungen (z.B. Telefonterror, Beobachten, Auflauern) hatten idR **keine strafrechtliche Relevanz**.
- } Drohenden Eskalationen konnte **nur schwer frühzeitig begegnet** werden.

# Situation Gewaltschutzgesetz

*(seit 2001, an sich ein großer Fortschritt!)*

- } Straftatbestand des § 4 GewSchG setzt Verstoß gegen eine vorher vom Opfer zu erwirkende **zivilgerichtliche Anordnung** voraus.
- C Strafrechtlicher Schutz steht unter dem Vorbehalt einer vom Opfer zu erwirkenden zivilrechtlichen Entscheidung.
- C Strafrechtlich sanktioniert wird die Nichtbeachtung einer gerichtlichen Entscheidung und nicht das eigentliche Stalking.
- } Verfahren ist für Opfer **umständlich und zeitraubend**.
- } Viele Opfer scheuen aus **Angst** vor dem Täter eine zivilrechtliche Auseinandersetzung.
- } Zivilgerichtliche Entscheidung kann vom Täter durch Änderung seiner „Angriffsmittel“ **unterlaufen** werden (z.B. untersagt wird Auflauern, Täter greift daraufhin zum Telefonterror)

## *2. Wissenschaftliche Erkenntnisse*

## Wissenschaftliche Erkenntnisse I\*

- } Stalking-Mittel sind z.B.:
  - Telefonterror (in 78,2 % der Fälle)
  - systematisches Verfolgen oder Beobachten (62,6 %)
  - aufdringliche Briefe, E-Mails, SMS etc. (50 %)
  - fortgesetzte Bedrohungen (34,6 %), denen zu 30,4 % auch tatsächliche Gewalthandlungen folgen.
- } Bei 24,4 % dauerten die Belästigungen länger als ein Jahr.
- } Opfern werden teilweise erhebliche psychische und physische Schäden zugefügt.

\*Studie des Zentralinstituts für seelische Gesundheit Mannheim (2004), 2000 Befragte



## Wissenschaftliche Erkenntnisse II\*

- } Im Durchschnitt dauerte Stalking 28 Monate an.
- } Täter waren in 49 % der Fälle der/die Ex-Partner(in), nur in 9 % der Fälle Fremde.
- } 81 % der Täter waren männlich.
- } In 39 % der Fälle kam es zu körperlichen Übergriffen.
- } Zwei Drittel der Opfer wurden von Schlafstörungen und Alpträumen geplagt. 92 % empfanden Angst bis hin zu Panikattacken.
- } 23 % der Opfer waren wegen Stalking-Folgen krank geschrieben.

\*Studie der TU Darmstadt (2005), Prof. Dr. Voß/Dipl.-Psych. Hoffmann/Wondrack,  
Basis: Befragung von 551 Opfern von Stalking und 98 Stalkern

## Wissenschaftliche Erkenntnisse III\*

- } 55 % der Täter hatten höheren Bildungsabschluss (Abitur/Studium)
- } 70 % der Täter waren ledig, 54 % lebten eher isoliert.
- } Das Alter der Stalker lag zwischen 13 und 58 Jahren, im Durchschnitt bei 31 Jahren.
- } Gründe für Stalking aus Sicht der Täter:
  - Opfer ist schicksalhaft für sie bestimmt (42 %)
  - „Fürsorge“ für das Opfer (32 %)
  - Verwirklichung eigener Bedürfnisse (31 %)
  - Opfer hat Ihnen Unrecht getan (28 %)
  - Macht und Kontrolle über Opfer besitzen (14 %)

*„Psycho-  
pathie  
des  
Täters“*

\*Studie der TU Darmstadt (2005), Prof. Dr. Voß/Dipl.-Psych. Hoffmann/Wondrack,  
Basis: Befragung von 551 Opfern von Stalking und 98 Stalkern

# *3. Entstehungsgeschichte Strafvorschrift*

## Historie

- 05.07.2004:** Gesetzesantrag des Landes Hessen im Bundesrat zur Schaffung eines Stalking-Straftatbestandes
- 18.03.2005:** nach ausführlicher Diskussion und zahlreichen Änderungen beschließt der Bundesrat den Gesetzentwurf und leitet ihm den Bundestag zu
- 12.08.2005:** eigener Gesetzentwurf der Bundesregierung
- 31.03.2007:** nach ausführlicher Diskussion und Zusammenführung der Gesetzentwürfe tritt § 238 StGB in Kraft
- 12.10.2016:** neuer Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen“
- 10.03.2017:** Änderung von § 238 StGB tritt in Kraft



## *4. Was wurde geändert und warum?*

# Erfahrungen

Erfasste Fälle	Bund	
<b>2008</b>	<b>29.273</b>	
<b>2009</b>	<b>28.536</b>	
Veränderung ggü. Vorjahr in %		- 2,5%
<b>2010</b>	<b>26.848</b>	
Veränderung ggü. Vorjahr in %		- 5,9%
<b>2011</b>	<b>25.038</b>	
Veränderung ggü. Vorjahr in %		- 6,7%
<b>2012</b>	<b>24.592</b>	
Veränderung ggü. Vorjahr in %		- 1,8%
<b>2013</b>	<b>23.831</b>	
Veränderung ggü. Vorjahr in %		3,1%
<b>2014</b>	<b>21.857</b>	
Veränderung ggü. Vorjahr in %		- 8,3%

Verurteilungs-  
quote  
nur 1%!

Polizeilich erfasste Fälle von § 238 StGB, Quelle: PKS

§ 238 StGB	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
<b>Verurteilte</b>	<b>505</b>	<b>561</b>	<b>414</b>	<b>357</b>	<b>303</b>	<b>230</b>	<b>203</b>
<b>Freiheitsstrafen</b>	100	158	123	101	115	87	77
<b>Geldstrafe</b>	380	383	273	256	188	143	126

Verurteilungen wegen § 238 StGB, Quelle: Strafverfolgungsstatistik

## Erklärungen

**C** Vielfach stellen Täter nach erster Vernehmung durch die Polizei unter Hinweis auf die Strafbarkeit Verhaltensweise ein.

**F** Vielfach liegt schon kein „beharrliches Nachstellen“ vor.

**F** Verweisung auf den Privatklageweg.

**D** Ausgestaltung als Erfolgsdelikt.

# Entwicklung Grundtatbestand

§ 238 Abs. 1 StGB im Wandel		
Entwurf Bundesrat 2005	Gesetz 2007 bis 9.3.2017	Gesetz ab 10.3.2017
<p>(1) Wer unbefugt und in einer Weise, die <b>geeignet ist</b>, einen Menschen in seiner <b>Lebensgestaltung erheblich zu beeinträchtigen</b>, diesen nachhaltig belästigt, indem er fortgesetzt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>[Nähe sucht / Medienterror]</i>,</li> <li>2. <i>[Bedrohung] oder</i></li> <li>3. andere, ebenso schwerwiegende Handlungen vornimmt,</li> </ol> <p>wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>	<p>(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>[Nähe sucht]</i>,</li> <li>2. <i>[Medienterror]</i>,</li> <li>3. <i>[Warenbestellung etc]</i>,</li> <li>4. <i>[Bedrohung] oder</i></li> <li>5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt</li> </ol> <p>und <b>dadurch</b> seine <b>Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt</b>, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>	<p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die <b>geeignet ist</b>, deren <b>Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen</b>, indem er beharrlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>[Nähe sucht]</i>,</li> <li>2. <i>[Medienterror]</i>,</li> <li>3. <i>[Warenbestellung etc]</i>,</li> <li>4. <i>[Bedrohung] oder</i></li> <li>5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.</li> </ol>



## Ausgestaltung als Erfolgsdelikt bietet unzureichenden Schutz

- } Strafbarkeit tritt zu spät ein
- } Nachweis ist schwierig
- } Strafbarkeit ist von der Psyche des Opfers abhängig

## Änderungen

durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen  
Nachstellungen :

- } § 238 Abs. 1 StGB wird vom Erfolgsdelikt  
zum Eignungsdelikt
- } Verweis auf den Privatklageweg nicht mehr  
zulässig
- } Strafbarkeit nach dem Gewaltschutzgesetz  
erfasst nun auch Vergleiche

§ 238 - Nachstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
  - a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder
  - b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder
4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!  
Fragen,  
Anmerkungen?**

***Torsten Kunze***  
***Leitender Oberstaatsanwalt***